

Leitlinie
zum tierschutzgerechten Umgang
mit Saugferkeln

in Abstimmung mit
dem Hybridschweinezuchtverband Nord/Ost e.V.,
dem Schweinekontroll- und Beratungsring e. V.,
dem Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und
Schlachtung,
dem Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,
dem Landesverband praktizierender Tierärzte e.V.,
der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei,
dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei,
den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise/ kreisfreien
Städte Mecklenburg-Vorpommern

erstellt
vom Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Der Tierhalter hat zur Einhaltung der Anforderungen nach § 2 Tierschutzgesetz in Verbindung mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und der Tierschutz-Schlachtverordnung **jederzeit zu gewährleisten, dass Leben und Gesundheit eines lebendgeborenen Ferkels durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.** Tiere, die trotz dieser Maßnahmen nur unter Schmerzen, nicht zu heilenden Leiden oder Schäden leben könnten, müssen nach erfolgter Abwägung im Einzelfall tierschutzgerecht getötet werden. Die nachstehenden Ausarbeitungen enthalten eine Auflistung der notwendigen Maßnahmen, die jeder Tierhalter umzusetzen hat. Eine zusammenfassende Darstellung ist im beigefügten Merkblatt (Anlage 4 des Erlasses zum Umgang mit Saugferkeln) enthalten.

1. Maßnahmen im Abferkelbereich:

Optimierung des Managements vor der Geburt, z. B.

in der Abferkelbucht durch:

- bauliche Gestaltung (Größe, Liegefläche, Perforation, Schutzvorrichtung gegen das Erdrücken der Ferkel),
- Angebot von Nestmaterial, z. B. Jutesäcke,
- Anpassung der Fütterung,
- optimales Stallklima,
- Reinigung und Desinfektion.

Verbesserung der Maßnahmen rund um die Geburt, z. B.

der Hygiene durch:

- Kotfreiheit hinter der Sau,
- Geburtshilfe/-hygiene,

durch Trockenreiben der Ferkel,

durch Anpassung des Ferkelnests, bzgl.

- ausreichender Fläche,
- Liegebereich (wärmegeklämmt/beheizbar, Einstreu, Boden nicht perforiert)
- Temperatur im Liegebereich (30 °C in den ersten 10 Lebenstagen).

Optimierung des Managements des Wurfes, z. B. durch:

die sachkundige Kontrolle der Vitalzeichen:

- Saugreflex,
- Körpertemperatur, Körpergewicht,

die Kontrolle der Kolostrumaufnahme:

- Ansetzen der Ferkel,
- getrenntes Säugen des Wurfes,

die Kontrolle der Gleichmäßigkeit der Würfe:

- ggf. Wurfausgleich,
- Ammensau, künstliche Amme, Milchzufütterung.

Kontrolle der Tiere auf Missbildungen oder Krankheiten, z. B.:

- Schädeldeformationen, Afterlosigkeit,
- Durchfall, Atemwegsinfektionen.

2. Erforderliche Sachkunde der Personen, die mit Saugferkeln umgehen

2.1. Die Beurteilung der Überlebensfähigkeit von Saugferkeln erfolgt ausschließlich durch hierfür sachkundige Personen.

2.2. Die Sachkunde ist durch den bestandsbetreuenden Tierarzt bzw. durch den weisungsbefugten Tierschutzverantwortlichen des Betriebes oder durch den Amtstierarzt zu vermitteln und zu bestätigen, soweit sie nicht über vorhandene Qualifikationen nachgewiesen werden kann. Angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bei erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Landwirt (Fachrichtung Tierhaltung) oder Tierwirt (Fachrichtung Schweinehaltung) anzunehmen.

Zum Umfang der Sachkunde gehört u. a. Folgendes:

- Kenntnis physiologischer Werte, wie z. B. Körpertemperatur, Geburtsgewicht; Fertigkeiten zur Feststellung dieser Werte,
- Kenntnisse zur Beurteilung von Abweichungen der physiologischen Normwerte,
- Kenntnis irreversibler Missbildungen,
- Kenntnis und Fähigkeit zur Beurteilung des Saugreflexes.

2.3. Der Tierhalter hat schriftlich Personen zu benennen, die nachweislich über Kenntnisse und Fertigkeiten zur Beurteilung der Überlebensfähigkeit von Saugferkeln verfügen.

2.4. Der Tierhalter stellt sicher, dass für die Beurteilung der Überlebensfähigkeit von Saugferkeln sachkundige Personen während der Betriebszeiten in ausreichender Anzahl im Betrieb verfügbar sind.

2.5. Die Betäubung und Tötung nicht überlebensfähiger Ferkel erfolgt ausschließlich durch hierfür sachkundige Personen.

2.6. Die Sachkunde ist durch den bestandsbetreuenden Tierarzt bzw. durch den weisungsbefugten Tierschutzverantwortlichen des Betriebs oder durch den Amtstierarzt zu vermitteln und zu bestätigen, soweit sie nicht über vorhandene Qualifikationen nachgewiesen werden kann. Die Sachkunde kann auch durch einen Sachkundenachweis nach § 4 Abs. 2 TierSchlV belegt werden. Angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bei erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Tierwirt (Fachrichtung Schweinehaltung) anzunehmen.

2.7. Zum Umfang der Sachkunde gehört u. a. Folgendes:

- Kenntnisse über die Anatomie, soweit für die ordnungsgemäße tierschutzgerechte Betäubung und Tötung erforderlich,
- Kenntnis des anzuwendenden Betäubungsverfahrens und der klinischen Anzeichen zur Überprüfung der Betäubungswirkung,
- Fertigkeiten der Betäubung: Ausführung der Betäubungsmethode (z. B. Kopfschlag), Fertigkeiten der Kontrolle der Betäubungswirkung,
- Kenntnis des anzuwendenden Tötungsverfahrens und der klinischen Anzeichen des Todes,

- Fertigkeiten der Tötung: Ausführung der Entblutung, Ausführung der Tötung durch Kohlendioxidanwendung, Fertigkeiten der Überprüfung des Eintrittes des Todes.
- 2.8. Der Tierhalter hat schriftlich Personen zu benennen, die nachweislich über Kenntnisse und Fertigkeiten zur Betäubung und Tötung von Saugferkeln verfügen.
- 2.9. Der Tierhalter stellt sicher, dass für die Betäubung und Tötung von Saugferkeln sachkundige Personen während der Betriebszeiten in ausreichender Anzahl im Betrieb verfügbar sind.

3. Inaugenscheinnahme der Saugferkel, Beurteilung der Überlebensfähigkeit

Die Beurteilung der Überlebensfähigkeit von Saugferkeln erfolgt durch hierfür sachkundige Personen (siehe Nr. 2.1). Bei einer ersten Inaugenscheinnahme eines Wurfes mit Begutachtung des Gesundheitszustandes und der Vitalität der neugeborenen Ferkel werden die Tiere, die einer näheren Untersuchung der Vitalität bedürfen, festgestellt und ggf. gekennzeichnet. In einem zweiten Verfahren erfolgt eine nochmalige Untersuchung der Überlebensfähigkeit: dabei sind insbesondere folgende Kriterien für jedes Einzeltier festzustellen und zu beurteilen:

- Körpertemperatur,
- Körpergewicht,
- Saugreflex,
- Missbildungen,
- Krankheiten,
- Verletzungen.

Nur, wenn in der Summe der Abweichungen oder in der Erheblichkeit der einzelnen Abweichung und trotz der Ausschöpfung von Gegenmaßnahmen ein Weiterleben des Tieres nur unter anhaltenden Schmerzen, Leiden oder Schäden möglich wäre, liegt ein vernünftiger Grund für die Tötung des Tieres vor.

4. Durchführung der Betäubung und Tötung

Die Betäubung eines Tieres hat so zu erfolgen, dass das Tier schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt wird. Die tierschutzrechtlich erlaubten Methoden zur Betäubung und Tötung von Schweinen sind in Anlage 5 des Erlasses zum Umgang mit Saugferkeln zusammengestellt. Diese Methoden sind grundsätzlich auch für Saugferkel erlaubt, erfordern zum Teil aber Vorgehensweisen, die der Anatomie und Physiologie des Saugferkels angepasst sind.

Betäubung und Tötung von Saugferkeln

- 4.1. Die Durchführung der Betäubung und Tötung erfolgt nicht unmittelbar an der Abferkelbucht, sondern in einem dafür bestimmten Bereich des Stalles, z. B. am Ende der Stallgasse. Dort werden die zur Betäubung und Tötung notwendigen Gerätschaften eingesetzt (ein Reinigungs- und Desinfektionsplan hierfür ist Teil des Hygieneplanes der Stalleinheit).

- 4.2. In diesen Stallbereich (Betäubungs-/Tötungsbereich) sind die gemäß Nr. 3 als nicht überlebensfähig beurteilten Saugferkel in geeigneten Behältnissen zu transportieren, in denen jedes Tier ausreichend Platz findet. Die notwendige Umgebungstemperatur ist währenddessen durchgehend sicherzustellen. Die Tiere dürfen nicht an den Beinen, Ohren und/oder am Schwanz getragen werden.
- 4.3. Die in den Betäubungs-/Tötungsbereich gebrachten Saugferkel werden dort unverzüglich durch eine gemäß Nr. 2.3 benannte sachkundige Person betäubt und getötet. Die Qualität der Betäubung und der sichere Eintritt des Todes werden bei jedem einzelnen Tier kontrolliert.

4.4 Methoden zur Betäubung von Saugferkeln

4.4.1 Stumpfer Schlag

Bei **Saugferkeln** mit einem Körpergewicht **bis zu 5 kg** ist die Betäubung durch **stumpfen Schlag auf den Kopf**

- mit einem geeigneten Gegenstand auf den Kopf des Ferkels oder
- bei Saugferkeln bis 2 kg auch mittels eines geeigneten Gegenstandes durch den Schlag des Kopfes auf den geeigneten Gegenstand

ausreichend kräftig und **zielgenau** auszuführen (siehe Abbildung):



Abbildung: [Hüthwohl, TVT](#)

Geeignete Gegenstände sind auch harte, nicht federnde Flächen. Jedoch ist es **nicht zulässig**, zur Ausübung des Kopfschlages **das Tier auf den Boden zu schlagen**. Ein den Tod herbeiführendes Verfahren muss unmittelbar anschließend durchgeführt werden.

4.4.2 Betäubung durch Kohlendioxid

Erfolgt die Betäubung durch Kohlendioxid (CO₂) muss das Einzeltier stressarm und sehr ruhig in eine bestehende, mindestens 80%ige CO₂-Atmosphäre eingebracht werden, in der es für die Dauer von mindestens 100 Sekunden verbleiben muss. In dem Betäubungsbehältnis muss für jedes Tier ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Jedes Tier muss in Seitenlage liegen können. **Die Anwendung dieser Methode ist vorab mit der zuständigen Behörde abzustimmen**. Durch den weiteren Verbleib in der CO₂-Atmosphäre kann der Tod herbeigeführt werden.

4.5 Kontrolle der Betäubungswirkung

Die Betäubungswirkung ist bei jedem Einzeltier unmittelbar nach der Betäubung zu überprüfen und bis zum Eintritt des Todes kontinuierlich zu wiederholen.

Nach der Betäubung durch stumpfen Schlag auf den Kopf oder der CO₂ – Betäubung dienen folgende Merkmale der Feststellung der Betäubungswirkung:

- **Fehlen von Atembewegungen** (z. B. kein Heben und Senken des Brustkorbes; Maulöffnen ist möglich),
- **Fehlen von Augenbewegungen** (z. B. kein Lidschlag, keine gerichteten Bewegungen des Augapfels),
- **Fehlen von gerichteten Bewegungen**, z.B. Kopfanheben, Aufstehversuche (Muskelzuckungen sind möglich, z. B. Ruderbewegungen mit den Beinen).

Bei unzureichender Betäubungswirkung ist der Betäubungsvorgang sofort erneut auszuführen.

4.6 Unmittelbar nach der Betäubung muss unter anhaltender Betäubungswirkung ein Verfahren angewandt werden, das den Tod herbeiführt.

Erfolgt die Tötung des durch Kopfschlag betäubten Saugferkels **durch Entblutung**, müssen Kopfschlag und Entblutung von derselben Person durchgeführt werden. Beim Entbluten muss ein sofortiger starker Blutverlust gewährleistet sein, dieser muss kontrolliert werden.

Erfolgt die Tötung des durch Kopfschlag betäubten Saugferkels **durch Kohlendioxid (CO₂)**, wird das Tier in eine bestehende, mindestens 80%ige CO₂-Atmosphäre eingebracht; für die Dauer von mindestens 10 Minuten muss das Tier darin verbleiben.

Erfolgt die Tötung der Saugferkel durch **Verbleib der Saugferkel in der Kohlendioxidkonzentration**, müssen die Saugferkel nach der Betäubungszeit (mind. 100 Sekunden) zur Tötung mindestens weitere 10 Minuten in der bestehenden, mindestens 80%igen Kohlendioxidkonzentration verbleiben.

Die Nutzung anderer Methoden zur Tötung (wie z. B. **elektrische Durchströmung**) ist nur nach Absprache mit der zuständigen Behörde erlaubt.

4.7. Zur Feststellung des Todes muss 10 Minuten nach Beginn der Entblutung, bzw. nach dem Herausholen des Tieres aus der CO₂-Atmosphäre der Eintritt und das Anhalten des Todes kontrolliert werden. Klinische Anzeichen des Todes sind z. B.

- geweitete Pupille, offenes Auge, „gebrochenes Auge“,
- fehlende Augenbewegungen,
- Ausbleiben des Lidschlussreflexes,
- Erschlaffung der Muskulatur, Entspannung des Afters (ggf. Kotaustritt),
- Bewegungslosigkeit,
- Erlöschen der Atmung,
- fehlende Herzaktivität.

Erst nach sicherer Feststellung des Todes dürfen die Tierkörper beseitigt werden.

Für jedes Einzeltier muss der vernünftige Grund für die Tötung vorliegen. Das Saugferkel so zu betäuben, dass es schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltend Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt wird.

5. Dokumentation des Tierhalters

5.1. Entsprechend der Eigenkontrollverpflichtung hat der Tierhalter Folgendes zu dokumentieren:

- die Anzahl der getöteten Ferkel (arbeitstäglich),
- den Namen der Person/en, die die Beurteilung der Überlebensfähigkeit der Saugferkel, die Betäubung und die Tötung der nicht überlebenden Saugferkel durchführen (arbeitstäglich),
- die regelmäßige Überprüfung des tierschutzgerechten Umgangs mit nicht überlebenden Saugferkeln durch den bestandsbetreuenden Tierarzt bzw. weisungsbefugten Tierschutzverantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

6. Weisungsbefugter Tierschutzverantwortlicher

Betriebe, in denen wiederholt tierschutzrelevante Sachverhalte festgestellt wurden, haben nach Anweisung der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Tierschutzverantwortlichen zu benennen.